

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Löbau über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 StVG in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30.08.2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 05.06.2003 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Löbau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

### **§ 2 Höhe der Parkgebühren**

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren je angefangene halbe Stunde erhoben:

1. in der Zone 1 eine Gebühr von 0,50 EURO
2. in der Zone 2 eine Gebühr von 0,25 EURO

(2) Die Zone 1 wird durch folgende Straßen, Wege, Plätze begrenzt: Nicolaistraße, Innere Zittauer Straße, Innere Bautzener Straße.

Die Zone 2 umfaßt die Straßen, Wege und Plätze des übrigen Stadtgebietes.

(3) In der Zone 2 werden für die ersten 15 Minuten keine Gebühren erhoben.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Löbau über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 07.03.2002 außer Kraft.

Löbau, den 06.06.2003

Buchholz  
Oberbürgermeister

(Siegel)